



MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

An die Landrätinnen und Landräte
und Oberbürgermeister des Landes Brandenburg

nachrichtlich:
an alle Amtsärztinnen und Amtsärzte

Kommunale Spitzenverbände

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Goetz
Gesch-Z.: 43J-6250/A0019/V115
Telefon: +49 331 866-5475
Fax: +49 331 866-5409
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
sascha.goetz@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 1. Februar 2023

**Allgemeine Weisung gemäß §28 Absatz 1, §29, §30 IfSG i.V.m. §2 Absatz 3
und §3 BbgGDG i.V.m. §121 Absatz 2 Nummer 2 BbgkVerf an die Landkrei-
se und kreisfreien Städte zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur
Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete
Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen Vorgehensweise in Bezug auf die
Aufhebung der Allgemeinverfügung von Verdachts- sowie positiv auf das
Coronavirus getestete Personen wird die folgende Weisung erlassen:

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben ihre jeweilige Allgemeinverfügung
zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete
Personen, die zuletzt bis zum 31.03.2023 verlängert worden ist, zum 13.02.2023
aufzuheben.

Begründung:

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist in den letzten Monaten deutlich ge-
sunken. Dadurch ist eine Aufhebung sämtlicher Absonderungs- und Isolations-
maßnahmen und damit eine Aufhebung der jeweils in den Landkreisen und kreis-
freien Städten derzeit bis zum 31.03.2023 geltenden Allgemeinverfügung zur
Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Perso-
nen gerechtfertigt.

Voraussetzung für eine Isolationspflicht ist der Nachweis durch einen zertifizier-
ten Antigentest oder einen PCR-Bestätigungstest. Gegenwärtig lassen sich je-
doch viele Menschen, die sich krank fühlen, entweder gar nicht testen oder sie
machen lediglich einen Antigenselbsttest. Insofern besteht die Situation, dass nur
noch ein Bruchteil der Infizierten überhaupt erkannt wird. Daher ist es infektiolo-



gisch-medizinisch vertretbar, wenn, wie bei anderen Infektionskrankheiten auch, sich jede infizierte bzw. positiv getestete Person in Eigenverantwortung selbst isoliert. Es gilt weiterhin, wer Symptome hat, sollte zu Hause bleiben.

Medizinische und pflegerische Einrichtungen halten ein Hygienekonzept bzw. Hygienepläne vor, welche auch bei SARS-CoV-2 Anwendung finden. Somit können diese Einrichtungen infektions-präventive Maßnahmen selbst festlegen.

Maßgeblich für die Aufhebung der Absonderungs-und Isolationspflichten ist darüber hinaus, dass in der aktuellen Sechsten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung (16.01.2023) der Anspruch auf kostenlose Freitestung nach § 4a TestV entfallen ist. Insbesondere medizinisches Personal hatte die kostenlosen Freitestungen in Anspruch genommen, die nunmehr entfallen sind.

Darüber hinaus sind die derzeit noch bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen in § 28b Absatz 1 IfSG (Testung vor Besuch einer medizinischen/ pflegerischen Einrichtung und mindestens dreimalige Testung des Personals pro Kalenderwoche sowie die Maskenpflicht in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 11 IfSG) zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere der vulnerablen Personengruppen und zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems bis zu ihrem Außerkrafttreten mehr als ausreichend.

Nach aktuellen Bundesvorgaben gibt es zudem eine Diskrepanz zwischen gültiger TestV, die am 28.02.2023 ausläuft und der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach § 28b IfSG, die derzeit noch bis voraussichtlich zum 07.04.2023 für medizinisches / pflegerisches Personal und Besucher*innen gilt.

Sowohl das Land als auch der Bundesgesetzgeber haben darüber hinaus auf das Infektionsgeschehen reagiert und avisieren das Außerkrafttreten der Maskenpflicht im ÖPNV und im Regional-und Fernverkehr zum 02. Februar 2023. Die Aufhebung der Aufhebungs-und Isolationspflichten und damit weiterer Schutzmaßnahmen ist damit eine weitere gerechtfertigte Reaktion auf das Infektionsgeschehen.

Ein Festhalten an den Absonderungs-und Isolationspflichten ist aus den genannten Gründen nicht mehr gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Zaske